

T e x t

zu der Satzung der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Baugebiet "Friedrich-Ebert-Ring / Viktoriastrasse / Stegemannstrasse / Casinostrasse "(Änderungsplan Nr. 1)

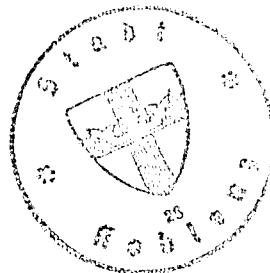
- - - - -

1. Die in § 7 Abs. 3 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung -BauNVO- in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBI. I S. 1237) aufgeführte Ausnahme ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und nicht zulässig (§ 1 Abs. 4 BauNVO).
2. Die in der Bebauungsplanzeichnung mit Ziffer 1 bezeichnete private Verkehrsfläche wird zum Zwecke der rückwärtigen Andienung als Gemeinschaftsanlage für die mit Ziffer 2 bezeichneten Baugrundstücke festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG).
3. Als Anschluss der Baugrundstücke an die öffentliche Verkehrsfläche wird die in der Bebauungsplanzeichnung auf den Flurstücken Gemarkung Koblenz, Flur 8, Nr. 1044/48 und 1160/2 eingetragene Zufahrt festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG).
4. Antennen sind nur als Sammelanlage für jedes Gebäude zulässig.
Die Leitungen für die Stromversorgung sind als Erdkabel zu verlegen (§ 14 Abs. 1 BauNVO).

Koblenz, den 19.2.1971

Der Oberbürgermeister

Ausgefertigt:
Koblenz, 11.02.1993



Stadtverwaltung Koblenz

[Handwritten signature]
Oberbürgermeister